

**Erste Landesverordnung**  
**zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz**  
**Vom 22. Januar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Fünfzehnte Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Januar 2021 (GVBl. S. 7, BS 2126-13) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen werden.“
  
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:  
„Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 4“ die Worte „mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7.“
4. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 4“ die Worte „mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist“ angefügt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Mund-Nasen-Bedeckung“ durch das Wort „Maske“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „Fitnessstudios“ das Wort „, Tanzschulen“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „14. Februar“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.“

- bb) Dem Satz 2 wird das Wort „Weitere“ vorangestellt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Mund-Nasen-Bedeckung“ durch das Wort „Maske“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind nur digital zulässig.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig.“

- b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1, 3 und 4“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich berufsbezogener Ausbildungen sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.“
    - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Es gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson im Fahrzeug aufhalten.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich als positiv getestete Person nach § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 682, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung in den ersten vier Tagen nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) mit negativem Ergebnis betreten.“

Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf erst nach Beendigung der Absonderungspflicht vorgenommen worden sein. Sätze 1 bis 3 gelten auch für Hausstandsangehörige nach § 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen sowie für Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen, deren Absonderung vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Vornahme des Tests bei dem positiv getesteten Hausstandsmitglied oder nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person durch einen negativen PoC-Antigentest geendet hat.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

10. Die §§ 19 bis 21 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 19

##### Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst

in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein.

Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

## § 20

### Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
3. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
  - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
  - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
  - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
  - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst



1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
  - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
  - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationenunabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
  - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
  - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
  - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaer-tiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),
  - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
  - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54 a IfSG,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

## § 21

### Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.“

11. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab mit dem Ziel, bis zum 14. Februar 2021 jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen.“

12. § 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 61 erhält folgende Fassung:

„61. Entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Angebote oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Präsenzform durchführt,“.

b) Nach Nummer 61 werden folgende neue Nummern 61 a und 61 b eingefügt:

„61 a. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

61 b. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 im Fahrzeug aufhält,“.

c) Nach Nummer 70 wird folgende neue Nummer 70 a eingefügt:

„70 a. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 oder Satz 4 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,“.

d) Nummer 71 erhält folgende Fassung:

„71. Entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,“.

e) Nummer 79 wird gestrichen.

f) Die Nummern 81 bis 85 erhalten folgende Fassung:

„81. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,

82. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage

eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,

- 83. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
- 84. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
- 85. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,“.

13. In § 25 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „14. Februar“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 22. Januar 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine J. D.', with a long horizontal flourish extending to the right.

Die Ministerin  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## **Begründung**

### **1. Ziel**

Ziel der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz) ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Dieses Ziel wird auch mit der Ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 2021 verfolgt. Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 97 Millionen Infizierte und über 2 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang 2.088.400 Menschen infiziert, 49.783 Menschen sind verstorben (Stand: 21. Januar 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Eine Verlängerung der bisherigen Maßnahmen und darüberhinausgehende weitere Regelungen sind erforderlich. Zwar ist zu erkennen, dass die bisher getroffenen Beschränkungen Wirkung zeigen und die Neuinfektionszahlen rückläufig sind und sich auch die Lage in den Krankenhäusern und Intensivstationen – wenn auch auf hohem Niveau – leicht entspannt. Grund zur Sorge besteht aktuell jedoch wegen der Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV-2-Virus. Die britischen Gesundheitsbehörden und die überwiegende Zahl der Forscher sind sehr alarmiert, weil epidemiologische Erkenntnisse darauf hindeuten, dass die dort aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, als das bisher bekannte Virus. Ähnlich wie damals zu Beginn der Pandemie gibt es jetzt hinsichtlich der neuen Mutation noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Deutschland nachgewiesen wurde, erfordert der jetzige Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten würde. Deshalb gebietet es das Vorsorgeprinzip, den weiteren Eintrag nach Deutschland und die Verbreitung der Mutationen in Deutschland möglichst weitgehend zu unterbinden. Bei einer insgesamt niedrigen Reproduktionszahl wird auch die Reproduktion einer möglichen ansteckenderen Mutation stärker gehemmt. Dazu ist es

erforderlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Eine schnelle Senkung der Infektionszahlen führt dazu, dass die Gesundheitsämter die Infektionsketten wieder kontrollieren können, um ein erneutes exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu verhindern. Dies ist der Fall, wenn die 7-Tage-Inzidenz wieder auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gesenkt ist.

Die Wintermonate begünstigen durch die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus und die nunmehr verfügbaren Impfungen werden sich erst dann dämpfend auf die Infektionsdynamik auswirken, wenn auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist. Derzeit sind die Impfstoffmengen jedoch noch knapp, sodass eine Entspannung der Lage durch Impfmunität in der Bevölkerung noch nicht in Kürze zu erwarten ist.

Die Regelungen der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz führen daher entsprechend dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 die Maßnahmen, die bisher bereits in der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz befristet geregelt waren, fort und setzen zudem weitere erforderliche Verschärfungen um.

## **2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz**

Die Situation in Rheinland-Pfalz ist angesichts eines noch immer hohen Niveaus von Neuinfektionen und einer hohen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiterhin ernst und besorgniserregend. Am 20. Januar 2021 waren 14.932 Menschen im Land mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Trotz leicht sinkender Infektionszahlen liegt die 7-Tage-Inzidenz landesweit noch immer bei 101,1 Infektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand: 21. Januar 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Auch die Zahl der Patientinnen und Patienten, die in Krankenhäusern behandelt werden müssen, ist weiterhin hoch. Aktuell werden 4.539 COVID-19-Patientinnen und Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand: 21. Januar 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).



Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher ca. 87.040 Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, 2.187 Menschen sind verstorben (Stand: 21. Januar 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

### **3. Regelungskonzept**

Auch die Strategie der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zielt zur Verlangsamung des Pandemiegeschehens darauf ab, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen. Dort, wo Begegnungen stattfinden (müssen), ist die Einhaltung von Abstand, der Hygienemaßnahmen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Nutzung der CoronaWarnApp sowie regelmäßiges Lüften (AHA+AL Regeln) sicherzustellen.

Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt maßgeblich über die Tröpfcheninfektion oder über Aerosole in der Luft, sodass eine weitgehende Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte besonders geeignet ist, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Kontaktbeschränkungen treffen vor allem die Bereiche, in denen mit länger andauernden Begegnungen von Menschen zu rechnen ist. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass Begegnungen von Menschen während der Wintermonate vor allem in geschlossenen Räumen stattfinden. Das Infektionsgeschehen kann durch eine umfassende Verminderung dieser persönlichen Kontakte effektiv begrenzt werden.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen wird darauf hingewiesen, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung hinsichtlich ihrer Wirkung unterliegen. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen und in Gottesdiensten verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert, da in diesen Einrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr eine größere Zahl von Menschen aufeinander trifft. Generell wird in Situa-

tionen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten.

Die Bürgerinnen und Bürger werden daher dringend gebeten, für die Geltungsdauer der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollen vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause erledigt werden.

In Landkreisen und Städten mit einer hohen 7-Tages-Inzidenz können durch den Erlass von kommunalen Allgemeinverfügungen weitere Maßnahmen, wie die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort oder Ausgangssperren, geregelt werden.

Das Wirtschaftsleben bleibt auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung unerlässlichen Bereiche beschränkt. Dabei sollen die Hygieneregeln beachtet und längerdauernde soziale Kontakte vermieden werden. Auch Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Veranstaltungen, die gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes der Glaubens- und Religionsausübung dienen, sind wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung weiterhin zulässig.

So schwerwiegend und einschneidend die Einschränkungen für die von ihnen betroffenen Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen auch sind. Die Schutzmaßnahmen sind noch immer unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer. Es werden zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen Ausnahmetatbestände geregelt, soweit eine Kontaktreduzierung möglich ist und damit Infektionsgefahren vermieden werden. Den teilweise erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Unternehmen wird dabei durch staatliche Überbrückungshilfen, die sie finanziell entlasten sollen, entgegengewirkt (Überbrückungshilfe III).

Für den Lockdown in den Monaten März und April 2020 belegen die damals erheblich gesunkenen Infektionszahlen, dass die getroffenen Maßnahmen effektiv waren. Eine Orientierung hieran ist daher aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens, das zahlenmäßig sogar noch über dem des Frühjahrs 2020 liegt, geboten.

## **4. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen**

### **a) Allgemeine Schutzmaßnahmen/Kontaktbeschränkung**

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es aktuell unerlässlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind.

Es wird daher an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, nähere und längere Begegnungen mit anderen Personen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sich auch zu Hause beziehungsweise in anderen privaten Räumlichkeiten nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands oder höchstens einer Person eines weiteren Hausstands – wobei Kinder bis einschließlich sechs Jahre außer Betracht bleiben – zu treffen. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Selbstverständlich sollen Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, den Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich zu Hause aufhalten, um andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, in § 2 geregelt.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die

Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn die Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 verweist. Außerdem gilt die Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr zu tragen; dies können auch Örtlichkeiten unter freiem Himmel sein, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen; die Bestimmung dieser Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen und in Gottesdiensten wird mit der Ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (sogenannte OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 konkretisiert, da in diesen Einrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr eine größere Zahl von Menschen aufeinander trifft.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen (§ 1 Abs. 4).

Hinsichtlich der Regelungssystematik ist klarzustellen, dass auch eine Personenbegrenzung und die Kontakterfassung nur dann verpflichtend sind, soweit die Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz diese Pflichten ausdrücklich anordnet und auf die entsprechenden Absätze des § 1 verweist.

## **b) Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte**

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder höchstens einer Person eines weiteren Hausstandes gestattet. Kinder bis einschließlich sechs Jahre bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der

Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann. Das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) muss dann nicht eingehalten werden. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, Kontakte und Begegnungen von Personen auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen.

Aus diesem Grund ist auch der Konsum alkoholhaltiger Getränke im öffentlichen Raum weiterhin untersagt. Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung im öffentlichen Raum vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Es bedarf daher eines Alkoholverbots, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 und von den Personenzahlbegrenzungen des § 1 Abs. 7 ausnahmsweise zulässig. Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3 Satz 4.

### **c) Gottesdienste**

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit sind Gottesdienste unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig. In Gottesdiensten besteht für die Besuchenden eine Maskenpflicht. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen werden. Grundlage für die Anordnung der Maskenpflicht ist insoweit § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. In Innenräumen und somit auch bei Gottesdiensten kann vor allem dann eine Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst alle Personen eine Maske tragen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor Aerosolen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Somit schützt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung am Platz andere Gottesdienstbesucher.

In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass Gottesdienste, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, untersagt sind. Unter Berücksichtigung der durch Artikel 4

des Grundgesetzes geschützten Religions- und Religionsausübungsfreiheit ist bei der Bestimmung der zulässigen Personenzahl eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen angemessen.

Im Rahmen von Gottesdiensten muss auch der Gemeinde- und Chorgesang untersagt werden. Beim lauten Sprechen und beim Singen werden vermehrt Tröpfchen und Aerosol ausgestoßen. Damit steigt insbesondere in Innenräumen das Risiko einer Anreicherung von Aerosolen. Dies wiederum kann eine mögliche Infektionsübertragung begünstigen, und dies auch bei Einhaltung von Mindestabständen.

Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden. Die Zusammenkünfte können auch in sonstiger geeigneter Form bekanntgegeben werden, indem beispielsweise die Termine der nächsten Gottesdienste und anderen Gemeindeveranstaltungen – soweit diese nach der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zulässig sind – auf der Internetpräsenz, in Schaukästen, in dem Mitteilungsblatt oder auf sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungsarten der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht werden. Dies betrifft nur Zusammenkünfte, bei denen sich die Teilnehmenden persönlich begegnen.

#### **d) Öffentliche Einrichtungen**

In § 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass Abhol-, Liefer- und Bringdienste nicht nur bei gewerblichen Einrichtungen, sondern auch bei öffentlichen Einrichtungen unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und nach vorheriger Bestellung zulässig sind. Es können daher zum Beispiel auch öffentliche Büchereien, die derzeit geschlossen sind, einen Abhol-, Liefer- oder Bringservice einrichten und anbieten.

In öffentlichen Einrichtungen gilt die angeordnete Maskenpflicht nur in Bereichen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehr zugänglich sind.

#### **e) Schließung von gewerblichen Einrichtungen**

Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen und einer noch immer erheblichen Belastung des Gesundheitssystems müssen gewerbliche Einrichtungen weiterhin befristet geschlossen bleiben. Nur so können Begegnungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden.

Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Allerdings müssen hierbei grundsätzlich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 (auch auf Parkplätzen) und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 beachtet werden, um Infektionsmöglichkeiten weitmöglich auszuschließen. Die Maskenpflicht gilt mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist. Die Öffnung dieser Einrichtungen ist dadurch sachlich gerechtfertigt, dass sie eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung darstellen.

Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen und weitere Waren oder Dienstleistungen anbieten (Einrichtungen mit gemischtem Sortiment) sind insgesamt zulässig, wenn der Schwerpunkt des Sortiments aus Waren oder Dienstleistungen besteht, die der Daseinsvorsorge dienen; auf den Schwerpunkt des Umsatzes kommt es hingegen nicht an. Besteht der Schwerpunkt des Sortiments aus nicht in diesem Sinne privilegierten Waren oder Dienstleistungen, bleibt der Betrieb insgesamt geschlossen.

#### **f) Schließung von Einrichtungen; Untersagung von Veranstaltungen**

Aufgrund des Gesamtkonzepts der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sollen Kontakte und Begegnungen für einen vorübergehenden Zeitraum stark eingeschränkt werden, um einen weiteren Anstieg an Neuinfektionen sowie die drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aus diesem Grund ist die zeitlich begrenzte Schließung und Untersagung folgender Einrichtungen und Veranstaltungen gerechtfertigt:

§ 4 regelt die zeitlich befristete Schließung von Betrieben und Einrichtungen, die dem Publikumsverkehr und der Unterhaltung dienen. Hierzu zählen Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen sowie Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostitutionsschutzgesetzes. Die hier typischerweise vorhandenen

Betriebskonzepte beruhen auf geselligen und nahen Begegnungen der Besuchenden beziehungsweise Nutzenden, sodass Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten und Infektionsketten nicht zuverlässig nachverfolgt werden können.

Auch in gastronomischen Einrichtungen besteht – selbst bei Beachtung der bisher etablierten Hygienekonzepte – ein Ansteckungsrisiko, wie es von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht. Durch die Schließung gastronomischer Einrichtungen (§ 7) werden physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass sich viele Menschen über einen längeren Zeitraum auf begrenztem Raum und ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhalten und sich gegenseitig in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen. Darüber hinaus trägt die Schließung gastronomischer Einrichtungen dazu bei, dass sich Menschen weniger im öffentlichen Raum aufhalten und eher zu Hause bleiben. Als verhältnismäßige Ausnahme von der grundsätzlichen Schließung gastronomischer Einrichtungen, sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und der Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Hierbei ist mit einem nur kurzen Aufenthalt und Kontakt zu anderen Personen zu rechnen, sodass bei diesen Begegnungen von keiner hohen Infektionsgefahr auszugehen ist.

Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig; Speisen und Getränke sollen nur zur Mitnahme verkauft werden. Ein Aufenthalt zum Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verzehr der Speisen und Getränke unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der betreffenden Einrichtung nur innerhalb der Kantine möglich ist (beispielsweise in Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Heimen, Vollzugs- oder Arrestanstalten).

Durch die Schließung von Übernachtungsbetrieben (§ 8) sollen private und touristische Reisen und eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens verhindert und physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt werden.



Wegen der aktuellen Gefährdungslage regelt § 11 die zeitlich befristete Schließung von Messen, Spezialmärkten, Freizeitparks, zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und (jeweils) ähnlichen Einrichtungen. Bei all diesen Freizeiteinrichtungen kommen regelmäßig eine Vielzahl an Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen, sodass ohne eine Schließung dieser Einrichtungen neue Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten konkret befürchtet werden müssten.

§ 15 regelt die zeitlich befristete Schließung von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen. Hierzu zählen Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthöhlen, Museen, Zirkusse und (jeweils) ähnliche Einrichtungen. In Kultur- und Kunsteinrichtungen kommt regelmäßig eine Vielzahl von Personen aus einem oftmals größeren Einzugsgebiet für einen längeren Zeitraum zusammen; solche physischen Kontakte sollen jedoch wegen der damit verbundenen Infektionsgefahren gerade vermieden werden.

Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung und Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sowie außerschulischer Musikunterricht ist hingegen untersagt; auch insofern sollen nicht zwingend erforderliche physische Kontakte vermieden werden.

### **g) Betriebe und Dienstleistungen**

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann. Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass die sogenannte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales voraussichtlich in der nächsten Woche in Kraft treten wird. Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen (§ 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Sofern Anforderungen an die Raumbelastung oder der Mindestabstand von

1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder bei bestimmten Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen die Beschäftigten eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske tragen (§ 3 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden.

Soweit bei körpernahen Dienstleistungen das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht eingehalten werden kann, ist diese Tätigkeit wegen des damit einhergehenden erhöhten Infektionsrisikos untersagt. Erlaubt sind allein solche körpernahen Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen. Kosmetische Dienstleistungen oder Wellnessbehandlungen dienen hingegen nicht medizinischen Gründen in diesem Sinne.

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erlaubt sind, auch Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zählen. Rehabilitationssport findet aufgrund gesetzlicher Definition stets in Gruppen statt und ist daher in Abweichung zu der Regelung in § 10 ausnahmsweise zulässig. Der Verweis auf § 64 SGB IX stellt sicher, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt.

## **h) Sport**

Das weitgehende Verbot von sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen und die Beschränkung auf einen eng begrenzten Personenkreis dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen.

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss

die Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Durch das generelle Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Gesamtstrategie erheblich reduziert.

### **i) Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, Kindertagesstätten**

Im Rahmen der zur Senkung der Infektionszahlen geplanten gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen werden auch in den Schulen Kontakte möglichst auf das notwendige Maß beschränkt. Gleichzeitig muss dem Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen, aber auch dem Betreuungsbedarf der Eltern und Sorgeberechtigten angemessen Rechnung getragen werden. Aus diesem Grunde bleiben die Schulen für eine Notbetreuung geöffnet. Außerdem findet – befristet bis zum 14. Februar 2021 – in den Schulen ein Fernunterrichtsangebot statt. Abiturprüfungen sowie sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen, auch Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, können stattfinden.

An allen Schulen (d.h. auch Grundschulen) gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.

An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist. Eltern und Sorgeberechtigte sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen gering zu halten.

Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 gilt die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler, die nach der Notbetreuung in der Grundschule den Hort besuchen.

### **j) Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen dienen sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen. Insbesondere Prüfungen können in Präsenzform unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (vergleiche § 2 Abs. 4 Satz 1).

Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind nur digital zulässig. Abweichend davon können einzelne Einrichtungen für Präsenzveranstaltungen (z.B. im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung) durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium regional oder landesweit geöffnet werden, wenn dies epidemiologisch vertretbar ist.

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37, 48, 53, 54 und 58 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 42, 42 j, 45 und 51 a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen sind in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Auch die zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Es gilt jeweils insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Grundsätzlich sind Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich berufsbezoge-

ner Ausbildungen sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation auch in Präsenzform zulässig. Berufsbezogenen Ausbildungen sind: Die Fahrausbildung insbesondere in den Lkw- und Bus-Fahrerlaubnisklassen (Klassen C und D sowie deren Unterklassen); die Fahrausbildung der landwirtschaftlichen Fahrerlaubnisklassen (Klasse L und T); die Fahrausbildung der Klassen B und BE für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung; arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstige berufliche Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind; sowie die Fahrausbildung der Klasse B, BE die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend notwendig sind, bspw. ambulanter Pflegedienst. Dabei sind jedoch – soweit möglich – das Abstandsgebot und die Maskenpflicht zu beachten. Es müssen medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 verwendet werden.

#### **k) Krankenhäuser**

In den Krankenhäusern befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund wird durch die Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber nicht zuletzt auch zum Schutz des Personals in den für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG (ausgenommen Hospize), die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich als positiv getestete Person nach § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 (Corona-VAbsondV) in Absonderung befunden haben, gilt nunmehr eine erweiterte Testpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genann-

ten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen eine solche Einrichtung in den ersten vier Tagen nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis betreten. Die Abstrichnahme darf erst nach Beendigung der Absonderungspflicht vorgenommen worden sein. Dies gilt auch für Hausstandsangehörige nach § 1 Nr. 4 CoronaVAbsondV sowie für Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 1 Nr. 5 CoronaVAbsondV, deren Absonderung vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Vornahme des Tests bei dem positiv getesteten Hausstandsmitglied oder nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person durch einen negativen PoC-Antigentest geendet hat.

#### **I) Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen**

In Bezug auf die in den §§ 19 ff. der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelten Einreise- und Quarantäneregelungen, die im Zuge der Ersten Landesänderungsverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geändert wurden, wird im Wesentlichen auf die Begründung zur Muster-Quarantäneverordnung des Bundes vom 14. Januar 2021 verwiesen. Diese wurde gemeinsam von den Innen- und Gesundheitsministerien von Bund und Ländern zur Schaffung einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung erarbeitet. . Die Muster-Quarantäneverordnung wird weitestgehend unverändert in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass für Personen, die aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung einreisen, besonders strenge Regeln gelten. Sie können von der grundsätzlich bestehenden Quarantänepflicht nach § 19 nur noch nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 befreit werden. Die Ausnahmetatbestände des § 20 Abs. 2 bis Abs. 4 gelten für diese Personengruppe nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin grundsätzlich eine digitale Einreiseanmeldung abzugeben ist. Dies ergibt sich aus §§ 1 ff. der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAAnz AT 13.01.2021 V1).

### **m) Allgemeinverfügungen**

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit die Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

Bei Vorliegen eines hohen 7-Tages-Inzidenzwerts, stimmen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 23 Abs. 3 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab. Für diese Fälle sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig und lokal eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Ziel ist das Erreichen eines Inzidenzwertes von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bis Mitte Februar 2021.

So kann zum Beispiel der Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort für tagestouristische Zwecke eingeschränkt werden.

### **5. Verweis auf Auslegungshilfen/FAQs**

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird auf die – jeweils gel-

tende – Auslegungshilfe (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) und die FAQs (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>), verwiesen. Die Auslegungshilfe und die FAQs werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

## **6. Geltungsdauer**

Die Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Januar 2021 tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.